

Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (Abfall- und Gebührensatzung) vom 07.12.2015

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)
- des § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichtigung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung)), zuletzt geändert durch die Änderungsatzung vom 30.11.2001,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in Ihrer Sitzung am 23.01.2017 folgende

Erste Änderungsatzung zur Abfall- und Gebührensatzung vom 07.12.2015

beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und flach aufliegt und beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Zugelassene Müllsäcke i.S. von Abs. 9 dürfen nur zugebunden zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen oder verschmutzen geeignet sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Lassen sich die Gefäße nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge leeren, besteht kein Anspruch auf eine erneute oder zusätzliche Entleerung oder eine Gebührenminderung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißner, den 30.01.2017

(DS)

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

gez.
(Junghans)
Verbandsvorsitzender